



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 17.03.2008 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

101. Curriculum für das Masterstudium Europäische Ethnologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Europäische Ethnologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Europäische Ethnologie an der Universität Wien ist es, aufbauend auf das Bachelorstudium, den erworbenen Informationsstand zu fachspezifischen Fragen und Interessensfeldern in inhaltlicher wie auch methodisch-theoretischer Hinsicht zu erweitern. Es werden zum einen Kenntnisse über die jeweiligen historischen Hintergründe und gegenwärtigen Dispositionen alltäglicher Praxis und kultureller Erscheinungsformen in modernen europäischen Gesellschaften und zum anderen Fähigkeiten in theoriegestützter fachwissenschaftlicher Methodik und Arbeitstechnik vermittelt. Die Entwicklung eigener Fragestellungen und deren selbständige Bearbeitung gehören zu den wichtigsten Merkmalen des Masterstudiums, das der Vertiefung der Forschungskompetenz und Berufsqualifizierung dient.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Europäische Ethnologie an der Universität Wien sind befähigt, eine wissenschaftliche Forschung in allen Arbeitsschritten durchzuführen und angemessen darzustellen; sie erhalten Kenntnisse, die es ihnen über die thematische Breite der im Bachelorstudium bereits erworbenen Fachkenntnisse hinaus erlauben, an aktuelle Forschungsdiskussionen anzuknüpfen; sie verfügen über die Fähigkeit, eigene Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Sachverhalte innerhalb der wissenschaftlichen wie auch der breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln und sich so für eine akademische Laufbahn und für all jene Berufsbereiche zu qualifizieren, in denen selbständiges wissenschaftliches Arbeiten als Kompetenz gefordert ist.

§ 2 Dauer und Umfang

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Europäische Ethnologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Das Masterstudium ist nach Absolvierung der vorgeschriebenen Module mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung (§ 7) abgeschlossen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Europäische Ethnologie an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Europäische Ethnologie ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1 Repräsentationen I: Materialität – Kommunikation - Handeln

Kultur konkretisiert sich materiell, kommunikativ und als soziale Praxis im Sinne situativen Handelns. Kommunikation ist in ihrer sprachlichen und medialen Dimension als Produktion, Distribution und Rezeption zu erfassen. In diesem Modul wird informiert über diese Konkretionen von Kultur und über deren Formate in ihrer historischen Dimension wie in ihren gegenwärtigen Realisierungen. Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines Verständnisses von Sachen, Kommunikation und Handlungspraxis als Produktion, Reproduktion und Repräsentation von Kultur.

		SSt	Total ECTS
Modul	<i>Repräsentationen I</i>	4	15
M110	SE	2	10
M120	vertiefende Lehrveranstaltungen	2	5
Total		4	15

Modul 2 Kultur – Geschichte – Raum: Stadt und Region in Europa

Aus Perspektive des Faches konstituieren sich Räume über kulturelle und soziale Praxen in jeweils zeitbedingter politischer Konstellation. Dies thematisiert das Modul aus lokalem und regionalem Blickwinkel, ohne den Hintergrund europäischer und globaler Bedingungen zu vernachlässigen. Der generellen Ausrichtung des Faches entsprechend zielt dieses Modul auf die Prozesse räumlicher Identitätskonstruktionen, ihrer Popularisierung und Aneignung. Ziel des Moduls ist es, lokale, regionale und überregionale Bedingungen in Forschungskonzepten berücksichtigen und Raumordnungen als Interpretamente entschlüsseln zu können.

		SSt	Total ECTS
<i>Modul</i>	<i>Kultur – Geschichte – Raum</i>	4	15
M210	SE	2	10

M220	vertiefende Lehrveranstaltungen	2	5
Total		4	15

Modul 3 Kultur – Geschichte – Gesellschaft: Lebensstil und Sinnkonzepte

Eine Leitfrage des Faches zielt auf kulturelle Bedeutungen und Deutungen der gesellschaftlichen Praxis. Gegenwärtige wie vergangene Lebensstile und Sinnkonzepte sind also im Kontext gesellschaftlicher Beziehungen und Ordnungen zu analysieren – in den historisch entstandenen und sich wandelnden Konfigurationen von Makrostrukturen (Nation, Ethnie, Religion, Milieu, Alter, Geschlecht) ebenso wie von Mikrostrukturen (Beziehungen zwischen den handelnden Subjekten und deren Geschichte).

Ziel des Moduls ist es, das Wissen über die Wechselbeziehungen zwischen Alltagskulturen und Gesellschaftsstrukturen zu vertiefen und diese Perspektive des Faches in konkrete Forschungsentwürfe und Analysemodelle umsetzen zu können.

		SSt	Total ECTS
Modul	<i>Kultur – Geschichte – Gesellschaft</i>	4	15
M310	SE	2	10
M320	vertiefende Lehrveranstaltungen	2	5
Total		4	15

Modul 4 Wissenskulturen - Ethnographie - Disziplinarität

Im Mittelpunkt dieses Moduls stehen die Sondierung und Analyse individueller und kollektiver Wissensressourcen und -praxen, wobei sich der Bogen von den vielfältigen Traditionen populären Wissens und deren gesellschaftlichen Gebrauchsweisen bis zu Konzepten unterschiedlicher disziplinärer Wissen(schaft)sbestände spannt. Im Bewusstsein der Reziprozität von selbstverständlich eingesetztem Alltagswissen und wissenschaftlich autorisierter Erkenntnis erweist sich zudem eine kritische Selbstethnographie der Europäischen Ethnologie als konstitutive Voraussetzung der fachspezifischen empirischen Zugänge, spiegelt doch ihre Herkunftsgeschichte die Komplexität von Produktions- und Vermittlungsformen gesellschaftlich eingespielter Deutungs- und Handlungsmuster.

Ziel des Moduls ist es, an die unterschiedlichen Praktiken und Verortungen von Wissensproduktion in Alltag und Wissenschaft heranzuführen und zur Reflexion der eigenen Wissenschaftspraxis zu befähigen.

		SSt	Total ECTS
<i>Modul</i>	<i>Wissenskulturen – Ethnographie – Disziplinarität</i>	4	15
M410	SE	2	10
M420	vertiefende Lehrveranstaltungen	2	5
Total		4	15

Modul 5 Repräsentationen II : Museologie und Öffentlichkeit

Die Arbeit in diesem Modul konzentriert sich auf die Orte des Gebrauchs und der Vermittlung fachspezifischen Wissens im breitgefächerten Bereich außeruniversitärer Institutionen. Angestrebt ist die Hinführung zu Nutzungs- und Popularisierungsformen volkskundlicher Kulturwissenschaft, die einer forschungsgeliteten Professionalisierung der Europäischen Ethnologie als öffentliche Wissenschaft wie auch als Wissenschaft in der Öffentlichkeit dient.

Ziel des Moduls ist es, die Grundlagen für ein reflektiertes und professionelles kulturpraktisches Engagement zu liefern, das insbesondere auch die Qualitätssicherung im Museums- und Ausstellungswesen gewährleistet. In diesem Modul steht die Vorbereitung auf außeruniversitäre Berufsfelder im Vordergrund.

		SSt	Total ECTS
<i>Modul</i>	<i>Repräsentationen II</i>	4	15

M510	SE	2	10
M520	vertiefende Lehrveranstaltungen	2	5
Total		4	15

Modul 6 Forschung

Die Inhalte des Moduls 6 sind auf Erfordernisse der wissenschaftlichen Laufbahn gerichtet. Es sollen sämtliche Stadien wissenschaftlicher Forschungspraxis von der gemeinsamen Planung über die Durchführung bis hin zur Präsentation des fortlaufenden Forschungsprojektes absolviert werden. Ziel des Moduls ist es, für die eigenständige Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung qualifizieren.

Der positive Abschluss von Projekt I ist Zugangsvoraussetzung für Projekt II.

		SSt	Total ECTS
Modul	<i>Forschung</i>	4	15
M610	PJ Projekt I	2	5
M620	PJ Projekt II	2	10
Total		4	15

Modul 7 Master

Das Modul dient dem Verfassen der schriftlichen Masterarbeit und der Vorbereitung auf die das Studium abschließende Masterprüfung.

		SSt	Total ECTS
<i>Modul</i>	<i>Master</i>	2	24
M710	MK Masterkolleg	2	2
M720	Masterarbeit	0	22
Total		2	24

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von in der Regel 100 Seiten. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen und mit einer Betreuerin/einem Betreuer abzusprechen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit wird mit 22 ECTS bewertet.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist als kommissionelle Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen und hat vor allem den Charakter einer *defensio* der Masterarbeit. Der Prüfungssenat wird satzungsgemäß eingesetzt. Die Masterprüfung dauert 75 Minuten. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: Erstens einem kurzen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit und zweitens anschließenden Fragen des Prüfungssenates auch zu einem weiteren mit der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Bereich des

Faches. Für die beiden Prüfungsteile werden unabhängige Noten vergeben, woraus sich die Gesamtnote als das arithmetische Mittel ergibt.

(3) Die Masterprüfung wird mit 6 ECTS bewertet.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente eingeteilt.

1. Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen und sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

2. Vorlesung mit Übung (VO+UE): Vorlesungen mit Übungen dienen der Einführung in Fachgebiete, fallweise auch deren Vertiefung, und verbinden theoretische Ausführungen und praktische Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen und sind nicht prüfungsimmanent.

3. Seminar (SE): Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Seminararbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung heranzuziehen sind.

4. Lektürekurs (LK): Lektürekurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Sie geben Anleitung zur Interpretation, Auslegung und Diskussion grundlegender und spezieller Fachliteratur. Insbesondere fördern sie die Lektüre fremdsprachiger Texte. Die Beurteilung findet auf der Grundlage der Mitarbeit und einer schriftlichen Prüfung statt.

5. Projekt (PJ): Projekte sind zweisemestrige, forschungsorientierte und zugleich berufsvorbereitende Lehrveranstaltungen mit dem Ziel des „forschenden Lernens“. Sie dienen der gemeinsamen Planung, Durchführung und Präsentation eines konkreten Forschungsprojektes. Ihre Absolvierung bedarf über den gesamten Zeitraum unter den Bedingungen der Prüfungsimmanenz der aktiven Teilnahme sowie der Erbringung eigenständiger Leistungen.

6. Masterkolleg (MK): Das Masterkolleg ist eine Lehrveranstaltung ohne Prüfungsimmanenz und unterstützt die Verfertigung der Masterarbeit mittels Anleitung und Beratung durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter sowie durch Gruppendiskussionen. Die Beurteilung lautet bei positiver Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, bei negativer Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

7. Vorlesung mit Lektürekurs (VO + LK): Vorlesungen mit Lektürekurs sind nicht prüfungsimmanent und dienen der Vertiefung in Fachgebiete und ergänzen theoretische Ausführungen durch die Lektüre von Fachliteratur. Sie geben Anleitung zur Interpretation, Auslegung und Diskussion grundlegender und spezieller Fachliteratur. Insbesondere fördern sie die Lektüre fremdsprachiger Texte. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.

8. Weitere gängige Lehrveranstaltungstypen aus dem Angebot anderer Studienrichtungen werden in den betreffenden Curricula definiert.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

- (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 25 Studierende.
- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem Zufallsprinzip. Es wird Vorsorge getroffen, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, und bei Pflichtveranstaltungen er/sie in der als nächstes stattfindenden Lehrveranstaltung einen Fixplatz bekommt.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen. Solche Teilnahmebeschränkungen sind bei der Ankündigung der betreffenden LV bekannt zu geben.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen
Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung gibt die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt.
- (2) Prüfungsstoff
Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß.
- (3) Verbot der Doppelanrechnung
Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.
- (2) Studierende in einem Diplomstudium Volkskunde (nach UniStG.) können sich Ihre zurückgelegten Studienleistungen, wenn diese einer Leistung von 180 ECTS entsprechen, als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende LV und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche LV und Prüfungen wofür anerkannt werden, wird durch eine Anerkennungsverordnung geregelt.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

